

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Edler/Heinzl

Durchwahl
 3192

Datum
 30.12.2021

RUNDSCHREIBEN 032/2021

| Lebensmittelrecht | Kennzeichnung |  | | |
|---|---------------|--|--|--|
| Betrifft: Herkunftskennzeichnung in der Lieferkette | | Frist: 01.07.2022 | | |
| Kurzinfo: Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen. | | | | |

Die verpflichtende Herkunftskennzeichnung von gewissen Zutaten in verarbeiteten Lebensmitteln wird auf nationaler-, sowie auf EU-Ebene bereits seit Längerem diskutiert. Nun hat der Gesundheitsminister eine Verordnung über die Herkunftskennzeichnung von Fleisch, Milch und Eiern erlassen. Diese soll als Lückenschluss dienen, um es den Verarbeitungsbetrieben zu ermöglichen, die Informationen bei ihren Produkten angeben zu können.

Ab dem 1. Juli 2022 müssen

- Schlacht- und Zerlegungsbetriebe - für Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen, und Geflügel (eine Kennzeichnung für weitere Fleischarten inkl. Rind ist derzeit nicht verordnet)
- Molkereibetriebe - für Milch und Milcherzeugnisse und
- Eibetriebe - für Eier (inkl. Flüssigei, -eigelb, -eiweiß und Trockenei)

im B2B-Verkauf Informationen über die Herkunft in den Handelspapieren entlang der Lieferkette weitergeben.

Während die Einführung dieser Maßnahmen trotz unserer massiven Einwände auf nationaler wie auf europäischer Ebene nicht weiter verhindert werden konnte, ist es gelungen, dass die Angabe der Herkunft auch hier vereinfacht erfolgen kann.

Folgende Angaben sind möglich:

- „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“ oder
- eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet oder
- ein FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet oder
- ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer).

Unter der Herkunft versteht die Verordnung explizit den Namen des Landes, in dem das Tier gemolken oder das Ei gelegt wurde, nicht den Ort an dem die Milch oder das Ei, weiterverarbeitet wurden. Für die Fleischkennzeichnung gelten die bereits bekannten Ursprungsregelungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

Die aktuelle Verordnung bezieht sich vorerst nur auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen. Dadurch ermöglicht sie jedoch auch eine verbesserte freiwillige Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln, die für den Endverbraucher bestimmt sind.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung dieser Zutaten bei Endprodukten, die für den Konsumenten bestimmt sind, besteht derzeit noch nicht.

Es besteht weiterhin die Hoffnung, dass bei einer großflächig angelegten, freiwilligen Herkunftskennzeichnung dies als Argument zur Abwendung einer solchen nationalen verpflichtenden Kennzeichnung ausreichen könnte. Dies würde eine doppelte Einführung verhindern und eine Verzögerung der Kennzeichnungspflicht bedeuten. Auf europäischer Ebene wird bereits an einer einheitlichen verpflichtenden Kennzeichnung gearbeitet.

| | |
|--------------------------|--|
| Gültig ab/Status: | Beilagen: B1 - Verordnung |
|--------------------------|--|

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin